

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung - KiTaGebS)
der Gemeinde Wang

gültig ab 01.09.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wang folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Wang erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren (§ 16 der Kindertageseinrichtungssatzung).

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind als Monatsbetrag zu entrichten und beziehen sich auf 12 Monate.
- (3) Die Gebühren sind am 15ten Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschulden sind durch SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für die Benutzung der Tageseinrichtung ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Schließtage, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (5) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag ab dem Folgemonat nicht mehr erhoben.

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit).

§ 5 Gebührensätze

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für Kinder unter drei Jahren:

- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	246,00 €
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	271,00 €
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	296,00 €
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	321,00 €
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	346,00 €
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	371,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als neun Stunden	396,00 €

b) Für Schulkinder, außerhalb der Ferienbetreuung:

- für eine Buchungszeit von ein bis zwei Stunden	104,00 €
- für eine Buchungszeit von zwei bis drei Stunden	117,00 €
- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	130,00 €
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	143,00 €

c) Für alle anderen Kinder:

- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	142,00 €
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	158,00 €
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	174,00 €
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	190,00 €
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	206,00 €
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	222,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als neun Stunden	238,00 €

(2) Nach Vollendung des dritten Lebensjahres (§ 187 Abs. 2 Satz 2 BGB), wird ab dem folgenden Monat die Gebühr nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c) erhoben.

(3) Für Bastel- und Verbrauchsmaterial sind pro Monat 3,00 € zu entrichten (Spielgeld).

§ 5 a Schulkinderbetreuung während der Ferienzeit

Bei Schulkindern im Hort ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. Wird ein Kind im Kinderhort auch während der Schulferien betreut, erhöht sich die Besuchsgebühr je nach Anzahl der für das Betreuungsjahr gebuchten Ferienbetriebstage um monatlich wie folgt:

Anzahl gebuchte Ferienbetriebstage	Erhöhung der monatlichen Benutzungsgebühr (Ferienbuchungsaufschlag)
15 – 29 Tage	6,00 €
ab 30 Tage	12,00 €

§ 6 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie (Geschwister oder Stiefgeschwister) die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wang, so wird die Benutzungsgebühr der entsprechenden Buchungszeit für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 10,00 € ermäßigt. Die Ermäßigung wird bei den älteren Kindern abgezogen, für das jüngste Kind wird der volle Beitrag berechnet.
- (2) Die sonstigen Gebühren (Spielgeld, Getränkegeld und Essensgebühr) unterliegen keiner Ermäßigung.

§ 7 Tagesverpflegung

- (1) Pro Monat wird ein Getränkegeld in Höhe von 3,00 € erhoben.
- (2) Kinder, die die Tageseinrichtung länger als bis 14:00 Uhr besuchen, haben an der Mittagsverpflegung teilzunehmen.
- (3) Für Hortkinder ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.
- (4) Kindergartenkinder mit einer Buchungszeit bis maximal 13 Uhr können nicht an der Mittagsverpflegung teilnehmen.
- (5) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Essensgebühr wird separat berechnet und erhoben. Die Einrichtung informiert die Eltern regelmäßig in geeigneter Weise über den aktuell geltenden Betrag.

§ 8 Gebührenentlastung

Die vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährten Zuschüsse werden auf die Gebührensätze nach § 5 KiTaGebS angerechnet. Ein sich eventuell errechneter Überschuss wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 9 Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 i.V. §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim bzw. durch das Amt für Jugend und Familie.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Antragsentscheidung sind die Gebühren gem. § 5 KiTaGebS von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.05.2024 außer Kraft.

Wang, den 12.06.2025



Markus Stöber
Erster Bürgermeister

